

Liebe Umwelt- und Naturschutzaktive,

am 01. Juli 2015 hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die

Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Hinweise zum Umgang mit windkraftempfindlichen Vogelarten. Kommunen, Verbänden oder Investoren dient das Papier als zuverlässige Bewertungsgrundlage. Wo Windenergieanlagen gebaut werden können und wo nicht – das zeigt dieses Papier auf. Bei der Erarbeitung haben sich NABU und BUND mit ihrer naturschutzrechtlichen Expertise eingebracht.

Das Papier enthält viele Informationen und ist komplex, weshalb wir Ihnen ein paar Anhaltspunkte nennen möchten, was dies für Sie für das Verfassen von Stellungnahmen bedeutet.

Dichtezentren (DZ):

Ein zentraler Punkt sind die Dichtezentren bezüglich des Rotmilans. Dieses Konzept wurde entwickelt, um der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung einerseits und dem Schutz der Art andererseits gerecht zu werden. Ein Dichtezentrum liegt dann vor, wenn in einem Radius von 3,3 km um eine geplante WEA mindestens 4 Revierpaare vorkommen. In den Dichtezentren dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden! (s. S. 26)

Rechtlich bindend:

Die Bewertungshinweise sind für die Genehmigungsbehörden bindend (Bewertungshinweise Vögel, S. 2). Für die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung sind es lediglich „Hinweise“.

Unabhängig von der Planungsebene ist wichtig hervorzuheben, dass die DZ nicht per se Ausschlussflächen für die Windenergienutzung sind, sondern in den DZ „nur“ keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

Datengrundlage:

Es stellt sich die Frage, welche Daten als Grundlage zur Feststellung, ob es ein Dichtezentrum ist oder nicht dienen.

Hierbei ist für die Gutachter*innen wie folgt vorzugehen:

1. Prüfen, welche Daten vorliegen (nur LUBW, LUBW und andere, usw.).
2. Liegen nur LUBW Daten vor und stammen die alle aus einem Jahr: Prima, können verwendet werden.
3. Liegen nur LUBW Daten vor und stammen die aus unterschiedlichen Jahren: Es muss fachgutachterlich versucht werden, einen Gesamtdatensatz zusammenzubasteln (das ist in einigen Bereichen leider nicht zu verhindern und in der Praxis nicht ganz einfach)
4. Liegen Daten der LUBW und andere Daten vor und sind die Datensätze jeweils aus einem Jahr: Prima, man nimmt den größeren Datensatz, also den mit mehr Milan-Brutnachweisen.
5. Liegen Daten der LUBW und andere Daten vor und stammen die Datensätze auch noch aus unterschiedlichen Jahren: Hier muss eine „sinnvolle Zusammenführung“ vorgenommen werden. Das Problem ist dabei, dass es im Einzelfall sehr schwer sein wird zu entscheiden, ob Milan X aus dem Jahr Y nicht Milan A im Jahr Y+1 entspricht.

Es kann bei der Durchsicht der Gutachten wichtig sein zu überprüfen, ob die Gutachter*innen hier entsprechend der Anforderungen vorgegangen sind.

Bewertung der Dichtezentren:

Grundsätzlich: In den DZ keine artenschutzrechtliche Ausnahme! Der Prüfbereich liegt weiterhin bei 6.000 m.

1. WEA-Planung innerhalb 1.000m Radius (Abstand zum Horst) und im DZ -> keine Ausnahme möglich, es sei denn die Raumnutzungsanalyse (RNA) zeigt auf, dass das Tötungsrisiko auf den beplanten Bereichen nicht signifikant erhöht ist. In den DZ sind im 1.000m Radius **keine Vermeidungsmaßnahmen möglich**.
2. WEA in Nahrungshabitaten außerhalb 1.000m Radius (Abstand zum Horst) aber im DZ -> Ggf. Vermeidungsmaßnahmen möglich
3. WEA innerhalb 1.000m Radius (Abstand zum Horst) aber außerhalb DZ -> Wenn RNA aufzeigt, dass die beplanten Bereiche beflogen werden, sind Vermeidungsmaßnahmen und die artenschutzrechtliche Ausnahme möglich (vgl. Nr. 1, im DZ keine Vermeidung und artenschutzrechtliche Ausnahme möglich).
4. WEA in Nahrungshabitaten außerhalb 1.000m Radius und außerhalb DZ -> Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausnahme möglich

Grundsätzlich: Die Vermeidungsmaßnahmen müssen geprüft werden. Sind diese realisierbar und wirksam, können Anlagen gebaut werden. Vermeidungsmaßnahmen sind immer nur im Paket wirksam (Abschaltzeiten, Mastfußgestaltung und Ablenkflächen). Sind die Maßnahmen nicht realisierbar und liegt das Nahrungshabitat im Dichtezentrum, dann ist auch keine Ausnahme möglich und die Genehmigung wird versagt.

Dazu finden Sie im Folgenden eine Tabelle, die dies anschaulich darstellt.

Bewertungsmatrix Rotmilan

	In Dichtezentrum	Außerhalb Dichtezentrum
Unterschreiten des 1km-Abstandes zum Horst	RNA Vermeidung Ausnahme	RNA Vermeidung Ausnahme ¹
Nahrungshabitate / Flugkorridore	RNA Vermeidung Ausnahme	RNA Vermeidung Ausnahme ¹

¹: Sofern die übrigen Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Ein ausführliches Fließschema mit den verschiedenen Fällen bei der Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA innerhalb oder außerhalb eines DZ in der Bauleitplanung finden Sie anbei (Fließschemata_Rotmilan).

Im Folgenden möchten wir Ihnen noch ein paar wichtige Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen und dem Helgoländer Papier geben:

Ausgleichsmaßnahmen:

Abschaltzeiten:

Wenn Anlagen zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden müssen, muss die genehmigende Behörde die Einhaltung Ihrer Auflagen überwachen.

Gondelmonitoring: Nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) kann man die Daten der Abschaltzeiten einfordern (der Betreiber kann sie aber wohl zu Betriebsgeheimnissen erklären). Bereits in der Stellungnahme kann man reinschreiben, dass man als Umweltschutz-Gruppe die Ergebnisse des Gondelmonitorings zugeschickt bekommen möchte.

Helgoländer Papier:

Das Helgoländer Papier ist ein FACHPAPIER und keine (unter-)gesetzliche Regelung. Seine Kraft zieht es daraus, dass es die derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammenfasst und daher die

fachliche Messlatte für das im BNatSchG verankerte Tötungsverbot ist. Alle anderen politisch beeinflussten Regelungen müssen sich daran messen lassen.

Zentrale Botschaft für euch ist: **Für Baden-Württemberg gelten die Bewertungshinweise der LUBW und nicht das Helgoländer Papier.**

Wir hoffen, dies hilft Ihnen weiter! Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Viele Grüße

Dr. Martin Köppel und Dana Marquardt

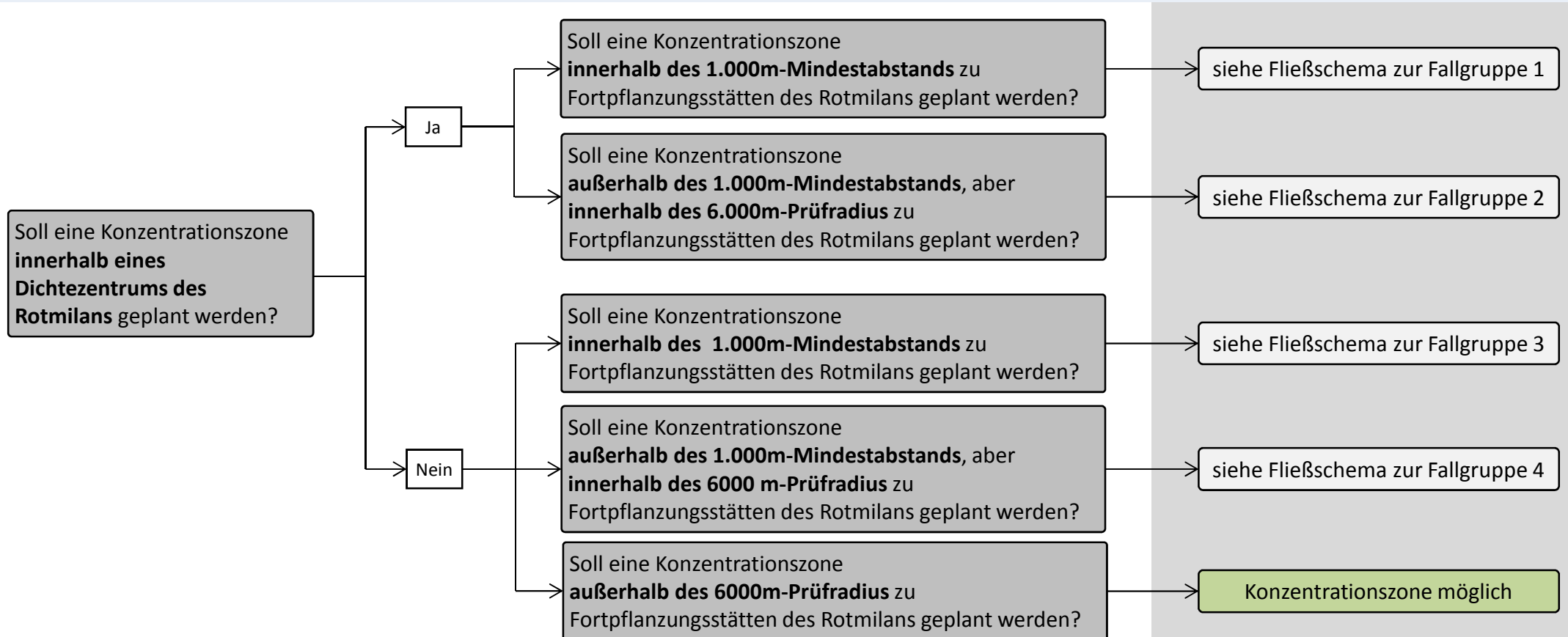
Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb oder außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans – Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen

Vorbemerkung:

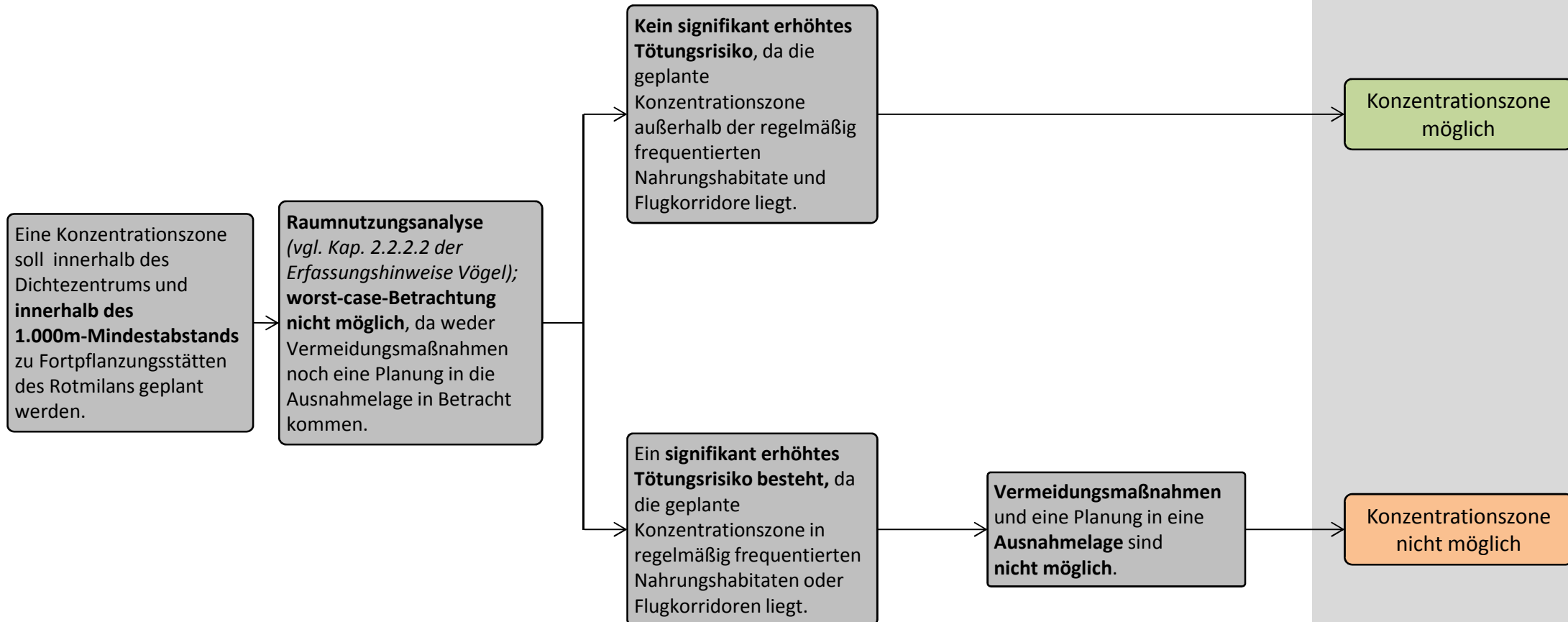
Die Fallgruppen zum Rotmilan bei der Bauleitplanung für Windenergieanlagen werden in Kapitel IV. 1. der Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015 (nachfolgend „Ausnahmeanzeige“ genannt) im Einzelnen beschrieben. Die Ausnahmeanzeige sind auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/energiewende/windkraft/> veröffentlicht.

Die fachlichen Vorgaben zur Erfassung des Rotmilans sind den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. März 2013 (nachfolgend „Erfassungshinweise Vögel“ genannt) zu entnehmen, abrufbar auf der Homepage der LUBW unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>.

Nähere Informationen zu den Dichtezentren des Rotmilans können den Hinweisen der LUBW zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015 (nachfolgend „Bewertungshinweise Vögel“ genannt), abrufbar auf der Homepage der LUBW unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>, entnommen werden.



**Bauleitplanung innerhalb eines
Dichtezentrums des Rotmilans,
Fallgruppe 1**



Bauleitplanung innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans, Fallgruppe 2

Eine Konzentrationszone soll innerhalb eines Dichtezentrums, **außerhalb des 1.000m-Mindestabstands**, aber **innerhalb des 6.000m-Prüfradius** zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans geplant werden.

Ergibt die **fachgutachterliche Einschätzung** (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2.2.3 der Erfassungshinweise Vögel), dass in der geplanten Konzentrationszone mit regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder Flugwegen zu rechnen ist?

Ja

Raumnutzungsanalyse (vgl. Kap. 2.2.2.2 der Erfassungshinweise Vögel)

Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante Konzentrationszone außerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore liegt.

Konzentrationszone möglich

Ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht**, da die geplante Konzentrationszone innerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore liegt.

Wenn Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend sind (vgl. Kap. 9.17 der Bewertungshinweise Vögel; Kap. II. 3. der Ausnahmehinweise): **worst-case-Betrachtung möglich**, d.h. regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore in der geplanten Konzentrationszone können unterstellt werden (vgl. Kap. II. 2. der Ausnahmehinweise).

Sind **Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend**, um das Tötungsrisiko **unter die Signifikanzschwelle zu senken?** (vgl. Kap. 9.17 der Bewertungshinweise Vögel; Kap. II. 3. der Ausnahmehinweise)

Ja

Konzentrationszone möglich

Nein

Konzentrationszone nicht möglich

Konzentrationszone möglich

Nein

Konzentrationszone möglich

Bauleitplanung außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans, Fallgruppe 3

Eine Konzentrationszone soll außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans und **innerhalb des 1.000m-Mindestabstands** zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans geplant werden.

Raumnutzungsanalyse
(vgl. Kap. 2.2.2.2 der Erfassungshinweise Vögel)

Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante Konzentrationszone außerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore liegt .

Ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht**, da die geplante Konzentrationszone innerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore liegt.

Sind **Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend**, um das Tötungsrisiko **unter die Signifikanzschwelle zu senken?**
(vgl. Kap. 9.17 der Bewertungshinweise Vögel; Kap. II. 3. der Ausnahmeanweisung)

Nein

Ja

Wenn Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend sind (vgl. Kap. 9.17 der Bewertungshinweise Vögel; Kap. II. 3. der Ausnahmeanweisung) **oder in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann** (vgl. Kap. III. der Ausnahmeanweisung): **worst-case-Betrachtung möglich**, d.h. regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore in der geplanten Konzentrationszone können unterstellt werden (vgl. Kap. II. 2. der Ausnahmeanweisung).

Liegen die **Voraussetzungen für eine Planung in die Ausnahmelage** vor?
(vgl. Kap. III. der Ausnahmeanweisung)

Ja

Nein

Konzentrationszone möglich

Konzentrationszone möglich

Konzentrationszone möglich

Konzentrationszone nicht möglich

Konzentrationszone möglich

Bauleitplanung außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans, Fallgruppe 4

Eine Konzentrationszone soll außerhalb eines Dichtezentrums und **außerhalb des 1.000m-Mindestabstands, aber innerhalb des 6000m-Prüfradius** zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans geplant werden.

Ergibt die **fachgutachterliche Einschätzung** (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2.2.3 der Erfassungshinweise Vögel), dass in der geplanten Konzentrationszone mit regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder Flugwegen zu rechnen ist?

